

# Unter welchen Voraussetzungen ist Sterbehilfe erlaubt?

*Roman Weissen*

Ein langjähriger aktiver Kollege war Mitglied einer über 300-jährigen Organisation, der auch ich angehöre und in der «Freiheit, Gleichheit, Ethik, Moral, Toleranz und Humanität» eine zentrale Rolle spielen. Er empfand sein Weiterleben krankheitsbedingt für sich in keiner Hinsicht mehr lebenswürdig und entschied sich aus 100 Prozent nachvollziehbaren Gründen für den selbstbestimmten Abschied von der irdischen Welt.

Es versteht sich, dass ich als langjähriges Mitglied von EXIT moralisch und gedanklich dem Entscheid seines Freitodes voll und ganz beipflichten konnte. Für Jung und Alt, insbesondere für Personen mit einer Krankheit, die für die Betroffenen wie auch die Mitmenschen unerträglich wird, kann die Fragestellung der Sterbehilfe zu einer permanenten Thematik werden.

Es bleibt eine Tatsache, dass Diskussionen um das Thema Sterbehilfe in der Regel sehr emotional geführt werden. Die Frage, ob jemand das Recht hat, von seinem bzw. ihrem unheilbaren Leiden «erlöst» zu werden, berührt allemal Grundfragen des Menschseins in existenzieller Weise. Wir alle wollen selbstbestimmt und lange leben. Doch was ist selbstbestimmtes Sterben? Ein selbstbestimmter Tod kann angesichts einer Medizin, die ein Leben um viele Jahre verlängern kann, eine wünschenswerte Option sein. Aber wer entscheidet, welche Leiden ertragbar sind und welche nicht? Wie sieht ein würdevolles Lebensende aus? Und was heisst eigentlich «selbstbestimmt»?

Die Schweiz ist bekannt für ihre liberalen Regelungen in Bezug auf die Suizidhilfe. Was in diesem ethisch heiklen Bereich zulässig sein soll, bedarf durchaus einer sorgfältigen Abwägung. Der Wunsch, das eigene Leben zu beenden, hat vielfach einen komplexen Hintergrund. Ausgangspunkt und grundlegende Rechtfertigung der Suizidhilfe und der Sterbehilfe ist das Recht auf persönliche Freiheit und Selbstbestimmung. Dieses ist in der Schweizerischen Bundesverfassung und der Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert. Es umfasst neben dem Recht, über das eigene Leben zu bestimmen, auch das Recht, dieses freiwillig zu beenden. Niemand kann dazu gezwungen werden, gegen seinen freien Willen weiterzuleben. Jedes Individuum soll in Freiheit einen Entscheid fällen und jene Hilfe suchen können, die er oder sie braucht.

Um ein würdevolles Lebensende zu gewährleisten, entschliessen sich Patientinnen und Patienten mitunter dazu, Dienstleistungen von Sterbehilfeorganisationen in Anspruch zu nehmen. Die bekanntesten Sterbehilfeorganisationen in der Schweiz sind EXIT und DIGNITAS. Dabei handelt es sich um zwei gemeinnützige Vereine. Im Unterschied zu DIGNITAS begleitet EXIT nur Schweizerinnen und Schweizer oder Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Zudem bietet EXIT auch eine Patientenverfügung an, mit der man sich für den Fall der Urteilsunfähigkeit absichern kann. Beide Organisationen bezwecken, ihren Mitgliedern ein menschenwürdiges Leben sowie auch Sterben zu ermöglichen. Dazu bieten

sie in enger Zusammenarbeit mit Ärzten, medizinischen Fachpersonen, Altersheimen und Spitälern Beratung zu Fragen rund um das Lebensende, Patientenrechte und Suizidprävention an. Zudem treten sie im rechtspolitischen Diskurs prominent für liberale Positionen zum Thema Suizidhilfe auf.

Wenn alle Voraussetzungen ([www.exit.ch/freitodbegleitung](http://www.exit.ch/freitodbegleitung)) für eine Freitodbegleitung erfüllt, wird das Ausstellen des ärztlichen Rezeptes für das Sterbemittel (in der Regel Natrium-Pentobarbital) veranlasst, dass durch die sterbewillige Person selbst einzunehmen ist. Im Vergleich mit anderen Suizidhandlungen zeichnet sich dieses Verfahren durch seine hohe Sicherheit, Schmerzlosigkeit und strenge Kontrollmassnahmen aus.

Fakt ist, dass die betroffene Person für einen assistierten Suizid in jedem Falle urteilsfähig sein muss. So kommt beispielsweise für einen Menschen, der an Demenz erkrankt ist, eine Begleitung beim Freitod nur bis im mittleren Stadium in Frage, solange die Urteilsfähigkeit noch vorhanden ist.

Da es sich beim Freitod um eine besonders folgenschwere Entscheidung handelt, ist an die Urteilsfähigkeit sowie deren Dokumentation ein höherer Massstab anzulegen als bei einfachen, alltäglichen Belangen.

### **Interview mit EXIT-Vorstandsmitglied Anita Fetz: «Dieses Recht kommt grundsätzlich allen Menschen in der Schweiz zu»**

EXIT, die älteste Sterbehilfeorganisationen der Schweiz, setzt sich seit 1982 für die Eigenverantwortung in der letzten Phase des Lebens und für leidende Menschen ein. Mit über 150 000 Mitgliedern ist sie eine der grössten Vereinigungen der Schweiz. EXIT schützt seine Mitglieder bei Krankheit und Unfall vor Behandlungswillkür, ist in schwierigen Lebenssituationen für sie da und unterstützt sie, sollten sie dereinst ihr Selbstbestimmungsrecht ausüben. Wir stellen der ehemaligen National- und Ständerätin Anita Fetz, Vorstandsmitglied von EXIT, Fragen zur Freitodbegleitung.

#### ***Frau Fetz, ist die Begleitung eines Sterbewilligen grundsätzlich nicht legal, sondern lediglich «straffrei»?***

Fakt ist: Das Recht, Art und Zeitpunkt des eigenen Sterbens zu bestimmen, kommt grundsätzlich allen Menschen in der Schweiz zu. Strafbar macht sich allein, wer jemandem nur deshalb beim Suizid hilft, weil er vom Tod profitiert. Im Laufe der Jahre kamen weitere anwendbare Gesetze und Entscheide dazu (u.a. BGE; 133 I 58). Die mitmenschliche Begleitung eines Sterbewilligen ist damit seit Jahrzehnten in der ganzen Schweiz legal.

#### ***Besteht nicht eine Gefahr, dass ältere Menschen von den Angehörigen entsorgt werden?***

Die Sterbewilligen müssen normalerweise zuerst die Angehörigen überzeugen, sie sterben zu lassen. Zudem gehört es zur seriösen Abklärung, vor einer Freitodbegleitung festzustellen, dass ein Sterbewunsch ohne äusseren Druck durch einen freien Entscheid zustande gekommen ist».

#### ***Der politische Einsatz für den «Altersfreitod» – erleichterter Zugang zum selbstbestimmten Sterben für sehr alte Menschen – setzt doch ein falsches Zeichen und signalisiert Hochbetagten, sie sollten sich selbst «entsorgen»?***

EXIT engagiert sich dafür, dass betagte Menschen mit Sterbewunsch, einen einfacheren Abklärungsprozess durchlaufen müssen als etwa eine 40-jährige sterbewillige Person. Solche Erleichterungen signalisieren keinesfalls, das Leben im Alter sei nicht lebenswert ist und führen auch nicht zu mehr Freitodbegleitungen – sie führen aber zu einem menschlicheren Ablauf für Hochbetagte, die sich nicht vorschreiben lassen wollen, wie sie zu sterben haben und wieviel Leid sie vorher noch ertragen müssen. Das Selbstbestimmungsrecht über Leben und Tod des Menschen gehört zu unserem ethischen Grundsatz.

Als Randbemerkung: Am kommenden 27. November 2022 entscheidet sogar der Souverän des katholischen Wallis an der Urne über ein Gesetz (GPCBSIE) über die Palliative Care und die Rahmenbedingungen für Beihilfe zum Suizid in Institutionen und Einrichtungen: Ein Gesetz, das die Selbstbestimmung respektiert und leidenden Menschen ermöglicht, ihr Leben in einem sicheren und würdevollen Rahmen zu beenden.

*Bei diesem Text handelt es sich um die gekürzte Fassung einer Kolumne, die auf seniorweb.ch veröffentlicht wurde.*